

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Maritime Project Solution
GmbH & Co. KG
Stand: 16.06.2016**

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden genannt: AGB) gelten für alle durch die Maritime Project Solution GmbH & Co. KG (im Folgenden genannt: MPS) zu erbringenden Leistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Aufträge und Vertragsverhältnisse zwischen MPS und Auftraggeber, und zwar auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden sind, soweit MPS nicht vor Vereinbarung eines neuen Auftrages diese AGB überarbeitet hat und den Auftraggeber erneut auf die Geltung der aktualisierten AGB hingewiesen hat. Abweichende Bedingungen der Auftraggeber erkennt MPS selbst bei deren Kenntnis nicht an, es sei denn, MPS hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Leistungen, Abläufe

2.1. Für den Verkauf von Material und die Verrichtung von Arbeiten gilt allgemein folgendes: Soweit erforderlich nimmt MPS am Erfüllungsort eine Bestandsaufnahme vor. Hierzu wird MPS insbesondere die Besichtigung der entsprechenden Räumlichkeiten, die Anfertigung von Fotos sowie die Messung der erforderlichen Daten gewährt. Anschließend erstellt MPS einen noch unverbindlichen Kostenvoranschlag, der regelmäßig noch mehrere vom Auftraggeber auszuwählende Möglichkeiten beinhaltet. MPS kann schon für die Bestandsaufnahme sowie die Erstellung des Kostenvoranschlages eine Vergütung vom Auftraggebers verlangen. Nach Entscheidung des Auftraggebers über den Kostenvoranschlag erstellt MPS ein verbindliches Angebot, welches ggf. Zwischenabnahmen enthält und mit schriftlicher Annahme durch den Auftraggeber rechtsverbindlich wird.

2.2 Für den Verkauf von Material gilt nach Wahl des Auftraggebers, dass der Auftraggeber bestelltes Material entweder bei MPS abholt, oder dass MPS die Lieferung des bestellten Materials zum Erfüllungsort veranlasst. In beiden Fällen bleibt das Eigentum an dem Material bis zur vollständigen Bezahlung der Gesamtvergütung durch den Auftraggeber bei MPS (vgl. Eigentumsvorbehalt in Ziffer 5). Bei Lieferungen durch die MPS und deren Erfüllungsgehilfen ist Ziffer 7.1 zu beachten. Bei vereinbarter Abholung kann MPS die Herausgabe des Materials bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises verweigern. Bei vereinbarter Lieferung zum Erfüllungsort ist es dem Auftraggeber verboten, das Material vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises selbst einzubauen bzw. sonst wie mit dem Schiff oder anderen Sachen zu verbinden oder durch einen Dritten einbauen bzw. verbinden zu lassen.

2.3 Für Werksleistungen gilt zunächst, dass diese von MPS bei vereinbartem Kauf von Material durch den Auftraggeber erst dann zu erbringen sind, wenn der Kaufpreis für das Material vollständig bezahlt wurde, soweit nicht weitere Vorschusspflichten des Auftraggebers vereinbart wurden. Nach Bezahlung des Kaufpreises und der etwaig vereinbarten weiteren Vorschüsse beginnen die Arbeiten regelmäßig unmittelbar im Anschluss (Ziffer 2.4 bleibt unberührt). MPS darf die Arbeiten verweigern, wenn hierzu Material oder Arbeitsmittel notwendig sind, die nicht bei MPS gekauft wurden und zur Verrichtung der Arbeiten nachweislich nicht geeignet sind. MPS hat ein Unternehmerpfandrecht (§ 647 BGB) bei Material des Auftraggebers, bei Gegenständen von Dritten und auch bei Sachen, die mit Material des Auftraggebers verbunden wurden.

2.4 Für Werksleistungen der MPS gilt weiter, dass diese, wenn möglich in Teilabschnitte gegliedert werden, so dass Teilabnahmen durch den Auftraggeber praktisch sinnvoll möglich sind. Für jeden Teilabschnitt hat die MPS im Angebot eine Mindestdauer anzugeben. Auf eine Teilabnahme folgt eine Erholungszeit der MPS, soweit nicht infolge unterbliebener vollständiger (Teil-) Abnahme Nachbesserungen zu leisten sind. Der Auftraggeber hat

jeweils nach (Teil-)Abnahme eine (Teil-)Vergütung an die MPS zu leisten. Die MPS setzt ihre Arbeit erst nach Geldeingang fort. Nach Ablauf der etwaig bestehenden Erholungszeit der MPS hat die MPS somit ein Leistungsverweigerungsrecht. Statt des Geldeingangs auf einem Konto der MPS kann der Auftraggeber der MPS auch nachweisen, dass er die Überweisung der (Teil-)Vergütung angewiesen hat. In keinem Fall (insbesondere nicht bei Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts) darf der Auftraggeber der MPS und ihren Erfüllungsgehilfen Kost und Logis verweigern.

3. Änderungen von Aufträgen

3.1. Im Falle von Änderungs- oder Zusatzwünschen inhaltlicher, technischer oder organisatorischer Art haben MPS und der Auftraggeber das Recht, das im Folgenden beschriebene Verfahren einzuleiten. Das betrifft insbesondere über die Vereinbarung hinausgehende Änderungswünsche. Der Ablauf des Verfahrens ist wie folgt:

- a) Der Auftraggeber muss MPS seine Änderungs- oder Zusatzwünsche jeweils in schriftlicher Form (E-Mail genügt) mitteilen.
- b) MPS ist verpflichtet, gegen Zusatzvergütung des tatsächlich dafür anfallenden Stundenaufwands umgehend nach Erhalt einer solchen Mitteilung die Änderungs- oder Zusatzwünsche daraufhin zu überprüfen, ob sie konsistent und objektiv geeignet sowie umsetzbar sind, und ob und mit welchem zusätzlichen Kostenaufwand diese Änderungen oder Zusatzwünsche umgesetzt werden können. Sowohl bei der Vergütung der Prüfung der Mitteilung, als auch bei der Beurteilung des für die Umsetzung anfallenden Aufwandes ist die zwischen den Parteien vereinbarte jeweils gültige Preisvereinbarung zugrunde zu legen.
- c) MPS wird dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfung und der Kostenschätzung schnellstmöglich mitteilen, indem sie ein entsprechendes Angebot unterbreitet.
- d) Der Auftraggeber entscheidet, ob er dieses Angebot beauftragt oder nicht. Wenn ja, so teilt er MPS die Annahme des Angebots schriftlich mit.
- e) Ist für MPS zu irgendeinem Zeitpunkt während der Auftragsdurchführung eindeutig erkennbar, dass eine der gewünschten Änderungen oder einer der Zusatzwünsche nicht umsetzbar ist, so wird sie den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ergibt sich die Vergütung der Tätigkeiten im Rahmen der Prüfung und Umsetzung von Änderungs- und Zusatzwünschen aus der jeweils gültigen Preisliste von MPS.

4. Zahlungsbedingungen, Verzug

4.1 MPS kann grundsätzlich Vorschüsse auf zu erbringende Leistungen verlangen.

4.2 Zahlungen sind nach Zugang der Rechnung sofort fällig und innerhalb von 10 (in Worten: zehn) Tagen in bar zu zahlen oder zu überweisen. Bei Werkleistungen werden nach (Teil-)Abnahmen aufgrund des straffen Zeitplans regelmäßig kürzere Zahlungsfristen vereinbart (vgl. Ziffer 2). Maßgeblich ist der Eingang des jeweiligen Betrages bei MPS – sei es in bar oder auf dem Konto. Bei Barzahlungen stellt MPS dem Auftraggeber eine Quittung aus.

4.3 Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärung in Verzug, wenn innerhalb der vereinbarten Frist kein Zahlungseingang zu verbuchen ist. MPS ist dann berechtigt, die Fortsetzung der Werkleistungen zu verweigern (vgl. Ziffer 2) und Verzugszinsen in Höhe von 12% zu berechnen. Weiter ist MPS berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von 40,00 Euro zu verlangen, die auf einen geschuldeten Ersatz des Verzugschadens anzurechnen ist, soweit dieser in den Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Weiter ist der Auftraggeber zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet, der insbesondere umfasst:

- Sämtliche Schäden der MPS einschließlich des entgangenen Gewinnes, Schadensersatzansprüche Dritter gegen die MPS wie insbesondere der Lieferanten und Subunternehmer und deren entgangene Gewinne,
- Die vereinbarten, notwendigen und/ oder nutzlos gewordenen Aufwendungen der MPS, ihrer Lieferanten und Subunternehmer,
- Infolge der Nichtzahlung erforderlich werdende Umplanungsarbeiten, welche nach Zeitaufwand zu berechnen und zu ersetzen sind. Für diese Arbeiten ist ein Stundensatz von 40,00 Euro (zzgl. USt.) anzusetzen.
- Infolge des Verzugs erforderlich werdende Beauftragungen anderer Subunternehmer oder erforderlich werdende längere Beauftragungen der Subunternehmer.

4.4 Haben die Parteien bei einem Kauf die Lieferung der Ware zum Erfüllungsort vereinbart und zahlt der Auftraggeber nicht in der vereinbarten Frist gemäß Ziffer 4.2, so kann MPS die Ware wieder abholen und zurücknehmen. MPS und ihren Erfüllungsgehilfen wird hierzu gestattet, den Erfüllungsort zu betreten. Das Leistungsverweigerungsrecht (vgl. Ziffer 2) bleibt unberührt. Der Auftraggeber hat die Transportkosten der Rücklieferung zu tragen. Befindet sich die Ware auf See, so kann MPS bestimmen, dass die Ware von einem der drei zunächst anzusteuern den Häfen zurück zu liefern ist. MPS kann einen anderen Ort als ihre Niederlassung oder die ihres Lieferanten als Zielort der Lieferung bestimmen, soweit die Transportkosten nicht die Kosten der Lieferung zur Niederlassung der MPS oder ihres Lieferanten übersteigen.

4.5 Bei vereinbarter aber nicht fristgerecht erfolgter Abholung der Ware kann die MPS für die Lagerung der Ware pro Monat 2% des Kaufpreises vom Auftraggeber verlangen. Das Gleiche gilt, wenn nach Lieferung wegen Verzugs die Ware zurückgenommen wird und eine Lagerung der Ware deshalb erforderlich wird, weil die Ware nicht sofort zurück geliefert werden kann.

4.6 Die MPS kann ihre Forderungen gegen den Auftraggeber auf Dritte übertragen, wie z.B. ihre Lieferanten oder Subunternehmer.

5. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht

5.1 Vom Auftraggeber bestellte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Gesamtvergütung Eigentum von MPS, solange kein Eigentumsübergang aus gesetzlichen Gründen stattfindet.

5.2 Soweit MPS nur Besitz aber kein Eigentum an der Ware hat oder infolge Verbindung von Ware mit Material des Kunden Miteigentum erlangt, hat MPS bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung das Unternehmerpfandrecht gemäß § 647 BGB und kann die Ware entsprechend zurückbehalten.

5.3 Die Parteien vereinbaren für den Fall, dass aus gesetzlichen Gründen ein Eigentumsübergang auf den Auftraggeber stattfindet, ein Wegnahme- bzw. Absonderungsrecht dieser Ware zugunsten der MPS, das die MPS jederzeit ausüben kann. Anstelle des Eigentumsübergangs nach Ziffer 5.1 mit vollständiger Bezahlung der Gesamtvergütung verzichtet in diesem Fall die MPS zu diesem Zeitpunkt auf ihr Wegnahme- bzw. Absonderungsrecht.

6. Gefahrtragung

6.1 Die Gefahr über die Ware geht bei vereinbarter Abholung mit Besitzübergabe an den Auftraggeber auf diesen über. Genauso geht die Gefahr über die Ware bei vereinbarter Lieferung zum Erfüllungsort auf den Auftraggeber über, wenn dieser die Ware in Besitz nimmt. Die Gefahr geht zurück auf die MPS, wenn ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Ware insbesondere zum Zweck von Arbeiten in Besitz nehmen.

6.2 Der Auftraggeber haftet gegenüber MPS für Schäden an der Ware, wenn er die Gefahr für die Ware trägt.

7. Untersuchung, Abnahme

7.1 Beim Kauf von Material und Lieferung zum Liegeplatz zu einer bestimmten Liegezeit ist zu beachten, dass die Untersuchung des Materials regelmäßig erst an Bord des Schiffes erfolgen kann. Die Ladezeit ist nach Möglichkeit so zu planen, dass Material bei Mängeln nach der unverzüglich erfolgenden Untersuchung noch von Bord geschafft werden kann bevor das Schiff den Liegeplatz wieder verlässt. Weiter ist die Ladezeit nach Möglichkeit so zu planen, dass bei Mängeln eine Nachlieferung noch vor Beendigung der Liegezeit möglich ist.

7.2 Sofern Werksleistungen Gegenstand des Vertrages sind, fordert die MPS den Auftraggeber unmittelbar nach (Teil-) Fertigstellung zur Abnahme des (Teilabschnittes des) Werkes auf. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Erklärung darüber abzugeben, ob er das Werk bzw. dessen Teilabschnitt abnimmt.

7.3 Die Abnahme gilt als erteilt, wenn sich der Auftraggeber nicht innerhalb von 24 Stunden hierzu äußert. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann die Abnahme innerhalb von 24 Stunden verweigern und die Mängel in den jeweils geltenden Fristen nach Ziffer 8 geltend machen. Die Geltendmachung von Mängeln, die auf rein ästhetischen oder künstlerischen Gesichtspunkten beruhen, aber gleichwohl im Rahmen der Konzeption und Funktionalität liegen, ist ebenfalls ausgeschlossen.

7.4 Der Auftraggeber kann die Abnahme nur dann verweigern, soweit das Werk erheblich von der vereinbarten Konzeption und Funktionalität abweicht oder qualitativ nicht den Anforderungen entspricht. Die Verweigerung der Abnahme bei Abweichungen von der Konzeption ist ausgeschlossen, wenn diese auf Weisungen des Auftraggebers beruhen oder von diesem genehmigt wurden (Ausschluss so genannter Geschmacksretouren). Mängel sind schriftlich geltend zu machen (vgl. Ziffer 8).

7.5 MPS wird den Auftraggeber bei Aufforderung zur Abnahme auf die Fiktion der Abnahme nach Ziffer 7.3. hinweisen.

8. Gewährleistung

8.1. Die Gewährleistung für Mängel ist ausgeschlossen, wenn diese Mängel durch den Auftraggeber selbst herbeigeführt wurden, z.B. durch den Versuch, Verarbeitungen der Ware selbst vorzunehmen. MPS leistet für Mängel des Werkes ansonsten zunächst nach seiner Wahl durch Nacherfüllung Gewähr. Die Anzeige eines Mangels ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt (vgl. Ziffer 7.3).

8.2. Sofern MPS die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßigen Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung (siehe Ziffer 9) statt der Leistung verlangen.

8.3. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

8.4. Sofern MPS die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.5. Mit Abnahme ist die Rüge offensichtlicher Mängel ausgeschlossen. Bei Verweigerung der Abnahme kann ein offensichtlicher Mangel nur innerhalb von zwei Wochen ab Aufforderung zur Abnahme gerügt werden. Offensichtlich ist ein Mangel, der einem nicht fachkundigen Auftraggeber ohne nähere Untersuchung der erbrachten Leistungen auffällt.

8.6. Auch bei Abnahme verjährten Rechte des Auftraggebers wegen verdeckten Mängeln in einem Jahr ab Aufforderung zur Abnahme. Soweit MPS grobes Verschulden vorzuwerfen ist, gilt die gesetzliche Verjährung.

8.7. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber nicht.

9. Haftungsbeschränkungen

9.1 Die Haftung für Mängel ist ausgeschlossen, wenn diese Mängel durch den Auftraggeber selbst herbeigeführt wurden, z.B. durch den Versuch, Verarbeitungen der Ware selbst vorzunehmen.

9.2 MPS haftet nur für Schäden des Auftraggebers, (1) die MPS oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, (2) die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von MPS oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht oder (3) die durch die Verletzung einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht), entstanden sind.

9.3 MPS haftet in den Fällen der Ziffer 9.2 (1) und (2) der Höhe nach unbegrenzt. Im Übrigen wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

9.4 In anderen als den in Ziffer 9.2 genannten Fällen ist die Haftung von MPS – unabhängig vom Rechtsgrund – ausgeschlossen.

9.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden entsprechende Anwendung für alle Organe, Gesellschafter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen von MPS (sofern eine persönliche Haftung besteht).

10. Verschwiegenheit, Urheberrechte, Fotografien

10.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm mitgeteilte Kostenvoranschläge und Angebote geheim zu halten und diese insbesondere nicht Wettbewerbern der MPS vorzulegen oder darin enthaltene Informationen mitzuteilen.

10.2 MPS behält sich die Urheberrechte und sämtliche andere gewerbliche Schutzrechte an den von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen erstellten Texten, Skizzen, Zeichnungen, Fotos, Kalkulationen oder anderen Unterlagen vor. Eine Verwertung oder Weitergabe dieser Materialien bedarf auch nach vollständiger Bezahlung der schriftlichen Zustimmung von MPS.

10.3 MPS darf bestellte, bereits verkaufte, und installierte Ware sowie anderen Waren zu Beweis Zwecken fotografieren und filmen. Eine Nutzung so hergestellter Fotografien und Filme insbesondere zu Werbezwecken ist MPS nur gestattet, wenn der Auftraggeber hierzu einwilligt.

11. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von MPS anerkannt sind. Zur Ausübung etwaig bestehender Zurückbehaltungsrechte ist der Auftraggeber nicht befugt.

12. Reise- und Transportkosten, Kost und Logis

12.1. Der Auftraggeber trägt die Reisekosten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der MPS von deren jeweiligem Standort zum Erfüllungsort und zurück sowie die Transportkosten bei vereinbartem Kauf von Material.

12.2. Während der Zeit der Verrichtung von Arbeiten werden den Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der MPS Unterkünfte sowie Verpflegung durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart.

13. Mitteilungspflichten

13.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, der MPS auf Anfrage sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur Erfüllung des Auftrages bzw. Verkaufs erforderlich sind, wie insbesondere die Art der Anschlüsse, Befestigungsmöglichkeiten, erforderliches Werkzeug sowie ggf. geltende Einreisebestimmungen und notwendige Aufenthaltserlaubnisse.

13.2 MPS verpflichtet sich, jede mögliche Beeinträchtigung ihrer Pflichten wie insbesondere den möglichen Verzug einer Leistung, unverzüglich mitzuteilen.

13.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Änderungen des Schiffsfahrplans oder der voraussichtlichen Liegezeiten in vereinbarten Häfen unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn Personal der MPS zu den vereinbarten Liegezeiten nicht an Bord gehen kann, um (weiter) zu arbeiten oder aus anderen Gründen ein anderer Liefertermin oder Leistungszeitraum vereinbart werden muss.

13.4 Infolge der nicht erfolgten oder zu verschiebenden Lieferung oder Leistungen erforderliche werdende Umplanungsarbeiten sind nach Zeitaufwand zu berechnen und zu ersetzen. Die Kosten trägt jeweils die Vertragspartei, die den Verzug oder die Verschiebung verursacht hat. Für diese Arbeiten ist für den Auftraggeber ein Stundensatz von 30,00 Euro (zzgl. USt.) und für die MPS ein Stundensatz von 27,50 Euro (zzgl. USt.) anzusetzen.

14. Zölle und Ursprung

14.1 Fallen die Lieferungen unter die Zollpflicht, so erfolgt die Zollabfertigung durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber teilt der MPS hieraus resultierende Erfordernisse mit. Das Gleiche gilt für eine Ursprungserklärung der Waren.

14.2 Die MPS hat den Auftraggeber mit allen erforderlichen Mitteln zu unterstützen, die zur Minimierung von Zollpflichten notwendig sind.

15. Haftung des Auftraggebers und Versicherungen

15.1 Der Auftraggeber haftet der MPS und ihren Erfüllungsgehilfen über Ziffer 4 hinaus für sämtliche von ihm verschuldete Schäden. Er verpflichtet sich darüber hinaus, für sämtliche der MPS und ihren Erfüllungsgehilfen entstehende unverschuldete Schäden wie insbesondere durch höhere Gewalt, Untergang des Schiffes, Eisberge, Stürme, Seebeben usw. eine Versicherung abzuschließen. Die MPS kann hierfür eine bestimmte Versicherungssumme verlangen.

15.2 Der Auftraggeber hat der MPS auf Anforderung unverzüglich einen Nachweis über die Versicherung zu liefern. Die MPS kann die Bindung an ihr Angebot nach Ziffer 2 von diesem Nachweis abhängig machen. Erfolgt die Anforderung des Nachweises der Versicherung nach Annahme des Angebots, so kann die MPS die Erbringung ihrer Leistungen bis zur Vorlage dieses Nachweises verweigern. Die MPS kann den Auftraggeber zur Vorlage des Nachweises eine Frist setzen, nach deren Ablauf sie vom Vertrag zurücktritt, wenn der Auftraggeber den Nachweis nicht erbringt. Die MPS hat dann Anspruch auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens.

15.3 Weder die Überprüfung der Versicherungsunterlagen des Auftraggebers noch die unterlassene Anforderung dieser Unterlagen durch die MPS stellt einen Verzicht auf die Versicherungspflicht des Auftraggebers dar. Die Pflichten des Auftraggebers werden nicht infolge des Bestehens eines Versicherungsvertrages eingeschränkt.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

16.2. Soweit zulässig wird für Klagen gegen MPS als Gerichtsstand der Geschäftssitz von MPS vereinbart.

16.3. Nebenabreden zu diesen AGB sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

16.4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

